

Derzeit geltende Bewirtschaftungsauflagen in Wasserschutz Nitratproblemgebieten

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kurzinformation nur einige Regelungen der SchALVO enthält. Rechtsverbindlich ist der ausführliche Text der SchALVO.

Bodenbearbeitung und Begrünung

Wintergetreide:

Der Anbau von Wintergetreide nach Mais, Kartoffeln, Winterraps, Gemüse oder Leguminosen ist nur in Mulch- oder Direktsaat zulässig. Nach anderen Vorfrüchten ist eine Bodenbearbeitung mit Pflug oder Grubber zum Anbau von Wintergetreide möglich.

Wenn keine Folgekultur angebaut wird ist eine Begrünung bis spätestens 15. September verpflichtend. Die Einarbeitung der Begrünung, wenn eine Sommerung folgt, ist auf *A-Böden frühestens ab dem 1. Februar des Folgejahres und auf *B-Böden ab dem 1. Dezember erlaubt.

Mais:

Nach der Ernte von Silomais ist eine Begrünung bis spätestens 15. September vorgeschrieben. Das Zerkleinern des Maisstrohs mittels eines Schlegelmulchers ist möglich und wünschenswert.

Die Aussaat einer Winterung nach Mais (zum Beispiel Wintergetreide) kann nur in Mulch- oder Direktsaat erfolgen.

Beim Anbau von **Mais nach Mais** ist der **1. Februar** des Folgejahres der früheste Bodenbearbeitungstermin zu **Körnermais**, wenn **Silomais** folgt der **1. März**.

Wenn nach dem Maisanbau eine andere Sommerung (zum Beispiel Sommergerste, Zuckerrüben) folgt, ist auf A-Böden ab dem 1. Februar des Folgejahres und auf B-Böden ab dem 1. Dezember eine Bodenbearbeitung möglich (wie nach einer Begrünung).

Gemüsebau:

Grundsätzlich ist nach der Ernte der letzten Kultur bis **spätestens 15. September** eine Begrünung einzusäen, wenn im gleichen Jahr **keine Winterung** folgt.

Bei **späten Kohlarten** sind die Strünke stehen zu lassen und dürfen erst ab 1. Januar abgeschlegelt werden.

Frühester **Bodenbearbeitungstermin ist der 1. Februar**, bei darauffolgendem **Folienanbau der 1. Januar**, bei **Sägemüse der 15. Januar** und bei **späten Sommerungen der 1. März**.

Weinbau:

Für Altanlagen gilt:

Vorzugsweise ist in allen Rebassen eine **Dauerbegrünung** vorzunehmen.

Alternativ dazu kann eine Dauerbegrünung nur in jeder zweiten Rebasse durchgeführt werden. Kein Wechsel der dauerbegrünten Gassen.

Bodenbearbeitung frühestens ab dem 15. März. Allerdings muss dann in den offen gehaltenen Gassen eine **Begrünung bis spätestens 15. April** erfolgen (Leguminosenanteil im Gemenge darf dabei 10% nicht überschreiten).

Für Junganlagen und Anlagen auf Standorten in niederschlagsarmen Regionen ohne Bewässerung gilt:

Dauerbegrünung in jeder 2. Rebgasse und Aussaat einer Winterbegrünung in den anderen Gassen.

Alternativ dazu Offenhaltung aller Rebgassen, wenn bis **spätestens 1. September** die Einsaat einer Winterbegrünung ohne Leguminosenanteil erfolgt.

Einarbeitung der Winterbegrünung frühestens am **15. April** des Folgejahres.

Ein natürlicher Aufwuchs von Wildkräutern ist dann ausnahmsweise als Begrünung zulässig, wenn bis spätestens Mitte August die Entwicklung eines dichten Pflanzenbestandes sichergestellt ist.

Stickstoffdüngung

Wintergetreide:

Zu **Wintergerste** oder zu einer winterharten Begrünung ist bis zur Saat eine maximale Stickstoffgabe von **40 kg/ha** anrechenbarem Stickstoff, in Form von stickstoffhaltigem Mineraldünger, flüssigem Wirtschaftsdünger oder Festmist möglich, wenn keine Vorfrucht mit stickstoffreichen Ernterückständen (zum Beispiel Körnermais) oder Kartoffeln angebaut wurde.

Zu **Winterweizen, Triticale, Dinkel und Winterroggen** ist **keine** Ausbringung stickstoffhaltiger Mineraldünger und flüssiger Wirtschaftsdünger im Herbst möglich. Festmistausbringung ist ab dem 16. Januar mit maximal **40 kg/ha** anrechenbarem Stickstoff, mineralische Stickstoff-Düngung erst zu Vegetationsbeginn möglich (Düngebedarfsberechnung mit Referenzwerten über NID).

Maximale Höhe der Einzelgabe bei der Stickstoffdüngung: Generell auf

A-Böden: 80 kg N/ha langsam oder 50 kg N/ha schnell wirkende Stickstoff-Dünger

B-Böden: 100 kg N/ha langsam oder 80 kg N/ha schnell wirkende Stickstoff-Dünger

Mais:

Festmistausbringung ist ab dem 16. Januar mit max. **40 kg/ha** anrechenbarem Stickstoff, flüssige Wirtschaftsdünger ab dem 1. März, stickstoffhaltige Mineraldünger zur Saat möglich.

Bestimmung der Stickstoffdüngung mit Hilfe der späten Nmin- Messmethode wie folgt:

Startdüngung: höchstens **40 kg anrechenbarer Stickstoff/ha** in Form eines **langsam** wirkenden Düngers möglichst als **Reihen- oder Unterfußdüngung** oder **Gülle** mit Zugabe von Nitrifikationshemmstoffen, höchstens **60 kg anrechenbarer Stickstoff /ha**.

2. Stickstoffdüngung: frühestens ab 6-Blatt-Stadium bis zur Höhe des nach der „späten Nmin-Messmethode“ (Bodenuntersuchung) ermittelten Restbedarfs.

Nmin-Messmethode bedeutet:

der im Boden vorhandene Vorrat an Nitratstickstoff wird durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben ermittelt und bei der Stickstoff-Düngung als Abschlag in der Düngebedarfsermittlung (DBE) berücksichtigt.

Zwischen der Bodenprobeziehung und dem Düngetermin dürfen nicht mehr als 2 Wochen liegen. **Die Bodenproben sind frühestens 4 Wochen nach der Saat und nicht vor dem 4-Blatt-Stadium zu ziehen.**

Gemüse:

Bestimmung der Stickstoffdüngung unter Anwendung der Nmin-Messmethode. Die Messmethode muss bei mindestens 30% der Schläge zum Startdüngungs- oder Kopfdüngungstermin angewendet werden. Messwerte sind übertragbar bei gleichen Standorteigenschaften, Bewirtschaftungsverhältnissen und Vorkultur (mindestens jedoch zwei Messmethoden, sprich Bodenuntersuchung).

Maximale Höhe der Einzelgabe bei der Stickstoffdüngung: Generell auf
A-Böden: 80 kg N/ha langsam oder 50 kg N/ha schnell wirkende Stickstoff-Dünger
B-Böden: 100 kg N/ha langsam oder 80 kg N/ha schnell wirkende Stickstoff-Dünger

Erstkultur unter Folie/Vlies bis zur Ernte:

A/B-Böden: 120 kg N/ha langsam oder 50 beziehungsweise 80 kg N/ha (A/B-Böden) schnell wirkende Stickstoff-Dünger

Weinbau:

Bestimmung der Stickstoffdüngung unter Anwendung der Nmin-Messmethode. Messergebnisse können bei Reben ab dem 3. Standjahr bei gleichen Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsverhältnissen übertragen werden. Es muss mindestens ein Messergebnis vorliegen.

*A-Böden: leichte, auswaschungsgefährdete Böden, z.B. Sand, anlehmiger Sand, lehmiger Sand, stark lehmiger Sand

*B-Böden: schwere Böden, z.B. sandiger Lehm, Lehm, lehmiger Ton, Ton

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz bei

Frau Bierer: 07621 410 - 4441

Herrn Winkler: 07621 410 - 4442

Herrn Hess: 07621 410 - 4440